

Finanzordnung

§1

Allgemeines

I

Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

II

Sollte es notwendig werden, können auch innerhalb des Geschäftsjahres durch den Vorstand Änderungen vorgenommen werden, um den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen und somit Schäden für den Verein abzuwenden. Diese Änderung wird dann auf dem nächsten Pachtbescheid mit umgelegt.

§2

Mitgliedschaft

Bei Eintritt in den Verein, sind folgende Zahlungen zu leisten:

1. Aufnahmegebühr Pächter	100,00 €
2. Aufnahmegebühr von Familienangehörigen (Minderjährige sind hiervon ausgenommen)	15,00 €
3. Jahresmitgliedsbeitrag Pächter	30,00 €
4. Jahresmitgliedsbeitrag von Familienangehörigen	10,00 €

§3

Neuverpachtung

1. Sicherheitsleistung	300,00 €
2. Stromvorauszahlung	150,00 €
3. Wasservorauszahlung	50,00 €

Strom- und Wasservorauszahlung werden mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt mit einer Frist von einen Monat, nachdem die Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein bestehen.

§4

Bearbeitungsgebühren

1. Zahlungserinnerung	10,00 €
2. Adressermittlung	10,00 €
3. Abmahnung	10,00 €
4. Kündigung und Ausschlussverfahren	25,00 €
5. Ratenzahlung max. 3 Raten, Gebühr bei Ratenzahlung	5,00 €
6. An- und Abschaltung von Energie oder Wasser je Vorgang (siehe §7)	25,00 €

§5

Gemeinschaftsstunden

Jedem Mitglied steht es frei seine Gemeinschaftsstunden abzuleisten, oder einen finanziellen Ausgleich zu zahlen.

1. für den Stundenausgleich gilt folgender Stundensatz:	30,00 €
---	---------

§6

Bauanträge

Für die Prüfung und Erteilung, sowie die Kontrolle der Errichtungs- und Baugenehmigung hat der Antragsteller an den Verein folgende Gebühren zu entrichten:

• Erteilung des Bauantrages	15,00 €
-----------------------------	---------

Dies gilt auch bei der Sanierung von Baukörpern. Diese Gebühren sind vor jedem Arbeitsgang auf das Bankkonto des Vereins zu leisten.

§7

Elektro und Wassergebühren

Für anfallende Kosten zum Stromverbrauch des laufenden Abrechnungsjahres werden Vorauszahlungen in Höhe von **120 %** der Jahresverbrauchskosten an Energie des zurückliegenden Abrechnungsjahres als Vorauszahlung erhoben.

Die anfallenden Kosten zum Wasserverbrauch des laufenden Abrechnungsjahres werden Vorauszahlungen in Höhe von **100%** der Jahresverbrauchskosten an Wasser des zurückliegenden Abrechnungsjahres als Vorauszahlung erhoben.

Sollten Abstellung der Energie oder des Wassers auf fahrlässiges Verschulden eines Mitgliedes erfolgen, oder wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für Energie oder Wasser schuldig bleibt, werden die Gebühren unter **§4 Abs.7** erhoben. Diese sind vor jedem Arbeitsgang auf das Bankkonto des Vereins zu leisten, sonst erfolgt keine Zuschaltung. Sollte dabei Vereinseigentum (Leitungssystem der Wasserverteilung oder der Energieverteilung) zu Schaden kommen, sind auch diese Kosten für Material und Reparatur von dem verursachenden Pächter zu leisten (**Schadensersatz**).

§8

Pacht und Beiträge

- 1. Pacht** **derzeit 0,18**
Der Pachtzins für Gärten und Nebenflächen wird durch den Verwaltungsauftrag festgelegt und wird dann auf die Pächter umgelegt.
- 2. Steuern** **erhebt die Stadt**
Die Kosten für Steuern werden auf die Pächter umgelegt. Für Lauben über 24 m² ist der Pächter gegenüber dem Finanzamt eigenverantwortlich zuständig.
- 3. Mitgliedsbeitrag**
Der Mitgliedbeitrag ist ein Jahresbetrag. Er beträgt je Mitglied 30,00 € zuzüglich des an den Stadtverband abzuführenden Beitrag (derzeit 19,50 €). Bei Beitragsänderungen des Stadtverbandes erfolgt eine automatische Anpassung.
- 4. Kulturbeitrag**
Der Kulturbeitrag beträgt pro Parzelle jährlich 5,00 €. Für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 wird für das 100jährige Gartenfest, der Beitrag auf 20,00 € angehoben. Dieser Beitrag ist Zweckgebunden.
- 5. Wertermittlung**
Gebühren der Wertermittlung von baulichen und pflanzlichen Anlagen des Pächters auf der verpachteten Parzelle werden in der Gebührenordnung zur Wertermittlung geregelt. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter.
- 6. Umlagen**
Umlagen könne bis zur gesetzlichen geregelten Höhe gebildet werden. Die Umlagen beinhalten z.B. Kosten für Werterhaltung, Instandsetzung, Betriebskosten u. a.

§9

Parkplatz

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr bei Abschluss eines Nutzungsvertrages für einen Parkplatz (einmalig) | 26,00 € |
| 2. Pacht für den Parkplatz (jährlich) | 20,00 € |

§10

Kegelgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Nutzung der vereinseigenen Kegelbahn ist eine Gebühr pro Stunde fällig | 5,00 € |
| 2. Für Gäste wird eine Gebühr pro Stunde erhoben | 7,50 € |
| 3. Für die Benutzung der Kegelbahn durch vereinsfremde Kegelgruppen ist generell ein Nutzungsvertrag mit dem Vorstand abzuschließen. | |

§ 11

Leihgebühren

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich verschiedenes Vereinseigentum zu seiner persönlichen Nutzung auszuleihen. Der Antrag zur Nutzung von Leihgeräten, ist beim Vorstand zu stellen. Die Liste mit Leihgeräten und den dazugehörigen Nutzungsgebühren ist im Büro zu erfragen.

§ 12

Ratenzahlungsvereinbarung

Kann ein Pächter in sozialen Härtefällen seiner Zahlungspflicht nicht nachzukommen, kann ein Ratenzahlungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt beim Vorstand zu beantragen. Es werden jedoch nur max. 3 Raten auf die Gesamtsumme bewilligt. Für die Ratenzahlung entstehen Gebühren in Höhe von 5,00 € (§4 Finanzordnung), die mit der Zahlung der letzten Rate fällig werden. Die Anrechnung der Pachtzahlung erfolgt ebenfalls mit der Zahlung der letzten Rate.

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2022 und somit rechtskräftig zum 12.11.2022